

(Absender)

(Empfänger)

(Datum)

Zwangsvollstreckungsauftrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zwangsvollstreckungssache

des/der _____ (Name und Anschrift)

- Gläubiger -

g e g e n

den/die _____ (Name und Anschrift)

- Schuldner -

wird aufgrund des anliegenden Vollstreckungstitel des Amtsgericht/Landgericht
_____ vom _____ Aktenzeichen: _____ beantragt, die
Zwangsvollstreckung aus dem Titel einschließlich festgesetzter Kosten und Zinsen zu betreiben. Es
wird um Übersendung eines Protokolls gebeten.

Dem Gläubiger stehen aus dem oben genannten Titel folgende Ansprüche zu:

Hauptforderung	_____ €
nebst Zinsen für die Hauptforderung	_____ €
festgesetzte Kosten	_____ €
nebst Zinsen für die festgesetzten Kosten	_____ €
bisherige Vollstreckungskosten	_____ €
abzüglich bereits geleisteter Zahlungen	_____ €
Gesamtsumme	_____ €

Hinzu kommen die Kosten, die durch diesen Auftrag beim Gerichtsvollzieher entstehen. Es wird gebeten, die Kosten per Rechnung zu erheben.

Sollte der Schuldner vor Antragstellung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichtsvollziehers bzw. Gerichts verzogen sein oder ein anderer Zuständigkeitsmangel vorliegen, wird um formlose Abgabe dieses Antrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher unter gleichzeitiger Mitteilung der Abgabe gebeten.

Es wird **beantragt**:

- gegebenenfalls eine Taschen- bzw. Kassenpfändung vorzunehmen.
- in der Wohnung des Schuldners zu ermitteln, welche Forderungen vorhanden sind. Hierzu sollen Sparbücher, Kontoauszüge, Rentenbelege, Gehaltsabrechnungen, Kfz-Briefe, Versicherungspolicen etc. eingesehen und im Pfändungsprotokoll genau aufgeführt werden.

Ratenzahlungen; gütliche Erledigung

Mit einer Ratentilgung nach fruchtloser Pfändung im Rahmen des § 802 b ZPO sind wir unter folgenden Bedingungen und unter der Prämisse, dass die Raten vom Gerichtsvollzieher eingezogen werden, einverstanden:

- dass die monatliche Rate mindestens ... EUR beträgt.
- dass die Tilgung binnen zwölf Monaten abgeschlossen ist.
- dass

Aufenthaltsermittlung

Der/die Gerichtsvollzieher(in) wird für den Fall, dass der Schuldner nicht zu ermitteln ist, oder unbekannt verzogen ist, beauftragt: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- durch Nachfrage bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften, sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung, des Schuldners/der Schuldnerin zu ermitteln.
- den Aufenthaltsort durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde zu ermitteln falls der Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin durch Nachfrage bei der Meldebehörde nicht zu ermitteln ist.

Sofern die zu vollstreckenden Ansprüche (Gesamtforderung) mindestens 500,00 EUR betragen (§ 755 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ZPO) und für den Fall, dass der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage/n bei Melderegister/ Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde nicht ermittelt werden kann, wird der/die Gerichtsvollzieher(in) beauftragt, (zutreffendes bitte ankreuzen)

- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitig oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners/der Schuldnerin
- beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) des Schuldners/der Schuldnerin

zu ermitteln.

Vermögensauskunft

Sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann oder dem die Zustimmung verweigert wurde, soll der Schuldner die Vermögensauskunft nach § 3 802 c ZPO abgeben.

Sollte der Schuldner bereits eine Eidesstattliche Versicherung oder Vermögensauskunft abgegeben haben wird der Antrag zurückgenommen und um Erteilung einer entsprechenden Abschrift gebeten.

Einholung von Auskünften Dritter § 802i ZPO

Soweit sich aus der vorstehenden Beauftragung ergibt, dass der Schuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt und der Wert der zu vollstreckenden Ansprüche mindestens den Betrag von 500,00 € erreicht wird gebeten: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Schuldnerin/des Schuldners zu erheben.
- das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen.
- beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter die Schuldnerin/der Schuldner eingetragen ist, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)